

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 1-2

Rubrik: Wallis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1840 besaß er schon 54 solche Anstalten, und seither sind noch mehrere hinzugekommen. Der Staat gab für dieselben im verwichenen Jahre eine Unterstützung von 1400 Fr., also durchschnittlich 25 Fr. 92 1/2 Rp. für eine. Allein auch die Gemeinden bringen dafür ihre Opfer, und zwar geschieht dies nicht in Folge eines Gesetzes, sondern aus freiem Willen. Das Volk sieht also auch hier ein, was ihm frommt.

Wallis Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung 1841 dem Staatsrath einen Kredit von 15000 Fr. zur Errichtung eines Schullehrerseminars bewilligt.

England.

Bildungszustand des Volkes. Die Gesellschaft für den Primarunterricht in London (British and foreign School Society) hat einen Auszug aus den Trauungsregistern Englands bekannt gemacht, aus dem hervorgeht, daß in diesem Lande die Elementarkenntnisse viel weniger verbreitet sind, als man allgemein annimmt. Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze müssen die neuen Ehegatten ihren Trauungsakt, welcher einregistriert wird, selbst unterzeichnen, und wenn sie nicht schreiben können, statt ihres Namens ein Kreuz machen. Nach dem erwähnten Auszug beträgt die Zahl der Personen, welche ihren Namen nicht schreiben konnten, in fünfzehn Grafschaften und in Wallis mehr als 40 von 100; ferner in neunzehn Grafschaften, einem Theil von Yorksshire und in Wallis mehr als 50 von 100. Auf 121,083 in England geschlossenen Ehen waren 40,587 Männer und 58,959 Frauen des Schreibens unkundig. Der Volksunterricht ist am meisten vernachlässigt in den Provinzen Lancashire, Bedfordshire, Monmouthshire und Wallis.

Im Jahr 1840 wurden in England im Ganzen 19,927 Personen wegen Verbrechen (Felony) verurtheilt und 4105 derselben deportirt. Von diesen hatten nur 390 eine Erziehung erhalten, die sie befähigte, die Bibel zu lesen und zu verstehen; die übrigen 3715 hatten fast gar keinen Schulunterricht genossen. (Times.)